

goldgas GmbH - Informationen zur gemeinsamen Datenverarbeitung mit Tellja nach Art. 26 DSGVO

1. Grund und Zweck der gemeinsamen Verantwortlichkeit bei der Datenverarbeitung

goldgas GmbH, Rahmannstraße 1, 65760 Eschborn (nachfolgend „goldgas“) und Tellja GmbH, Solmsstraße 12, 60486 Frankfurt am Main („Tellja“) haben einen Vertrag geschlossen, nach dem Tellja für goldgas ein Empfehlungsmarketingprogramm durchführt. Im Rahmen dieses Programms können volljährige Privatpersonen („Empfeher“) Freunden und Bekannten („Empfehlungsempfängern“) Produkte oder Leistungen von goldgas empfehlen, indem sie ihnen einen von Tellja generierten Empfehlungslink zur Verfügung stellen. Folgt der Empfehlungsempfänger dem Empfehlungslink und erwirbt über den Online-Bestellprozess von goldgas das empfohlene Produkt oder die empfohlene Leistung, kann der Empfeher von Tellja für die erfolgreiche Empfehlung eine Prämie erhalten, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Um das Empfehlungsprogramm durchführen und die etwaigen Ansprüche der Empfeher gegenüber Tellja und von Tellja gegenüber goldgas prüfen zu können, ist in den nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitten eine gemeinsame Datenverarbeitung notwendig.

2. Prozessabschnitte, in den eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht

Prozessabschnitt 1: Auf der Website von goldgas ist ein Tellja Widget verbaut, über das Empfeher von Tellja einen Empfehlungslink abrufen können, um anschließend durch Versand dieses Empfehlungslinks einem Freund oder Bekannten eine Empfehlung für ein Produkt oder eine Leistung von goldgas auszusprechen. Über das Widget erhebt Tellja die unten aufgeführten Daten des Empfehlers.

Prozessabschnitt 2: Folgt der Empfehlungsempfänger der über den Empfehlungslink abrufbaren Empfehlung durch Anklicken eines Buttons „Empfehlung folgen“, gelangt er über eine Redirect-URL auf die goldgas-Website und kann dort das empfohlene Produkt oder die empfohlene Leistung bestellen. Um eine spätere Zuordnung der Bestellung zu einer ausgesprochenen Empfehlung zu ermöglichen, erhebt goldgas u.a. die unten aufgeführten Daten des Empfehlungsempfängers und übermittelt diese an Tellja. Dies ermöglicht es Tellja, die Bestellung der zugehörigen Empfehlung zuzuordnen und dem Empfeher die für eine erfolgreiche Empfehlung vereinbarte Prämie zu gewähren.

3. Welche personenbezogenen Daten werden erhoben? Wie werden diese personenbezogenen Daten genutzt?

Prozessabschnitt 1: Über das Widget erhebt Tellja folgende Daten des Empfehlers:

- E-Mail-Adresse

Prozessabschnitt 2: Im Rahmen des Online-Bestellprozesses erhebt goldgas vom Empfehlungsempfänger u.a. folgende Daten:

- die OrderID, die goldgas der Bestellung des Empfehlungsempfänger zugeordnet hat,
- das vom Empfehlungsempfänger bestellte Produkt bzw. die vom Empfehlungsempfänger bestellte Leistung
- den Zeitpunkt der Bestellung

goldgas übermittelt die oben aufgeführten Daten an Tellja zusammen mit der von Tellja in die Redirect-URL eingebundenen Tellja ID (dies ist ein eindeutiger Identifier für einen generierten Empfehlungslink,). Über die Redirect-URL wird die Tellja ID an die goldgas-Website weitergegeben. goldgas speichert die oben aufgeführten Daten (ggf. zusammen mit anderen Daten des Empfehlungsempfängers).

4. Vereinbarungen zu den Verantwortlichkeiten von Tellja und goldgas im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit

In der Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit haben Tellja und goldgas geregelt, welche Partei welche Pflichten nach den geltenden Datenschutzgesetzen erfüllt.

Für die Erhebung der Daten im Prozessabschnitt 1 ist Tellja zuständig. Eine Übermittlung an goldgas findet nicht statt.

Für die Erhebung der Daten im Prozessabschnitt 2 und deren Übermittlung an Tellja ist goldgas zuständig. Tellja kann die übermittelten Daten nur der Empfehlung zuordnen. Eine Übermittlung an goldgas findet nicht statt.

Jede Partei ist für die Einhaltung der für sie geltenden Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechtmäßigkeit der von ihr durchgeführten Datenverarbeitungen zuständig.

Jede Partei ergreift die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Daten der betroffenen Personen zu schützen, einschließlich solcher Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO.

Im Rahmen des Prozessabschnitts 1 stellt Tellja den Empfehlern die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung. Tellja ist dafür zuständig, den Empfehlern die Auskünfte nach Art. 15 DSGVO zu erteilen.

Im Rahmen des Prozessabschnitts 2 stellt goldgas den Empfehlungsempfängern, die ein Produkt oder eine Leistung von goldgas bestellen, die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung.

Jede Partei unterstützt die andere Partei soweit erforderlich bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber Betroffenen.

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber jeder Partei geltend machen. Es wird darauf hingewiesen, dass Tellja nur die oben genannten Daten des Empfehlungsempfängers erhält und diese regelmäßig keiner bestimmten Person zuordnen kann, es sei denn, der Empfehlungsempfänger selbst erteilt Tellja weitere Informationen, die eine solche Zuordnung ermöglichen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass goldgas keine Empfehlerdaten erhält, die eine Zuordnung eines Empfehlers zu einer Empfehlung ermöglichen. Empfehler sollten daher ihre Betroffenenrechte in erster Linie gegenüber Tellja geltend machen. Empfehlungsempfänger sollten ihre Betroffenenrechte in erster Linie gegenüber goldgas geltend machen. Näheres zu den Betroffenenrechten und wie Betroffene diese ausüben können, ist den jeweiligen Datenschutzinformationen von Tellja (<https://www.tellja.eu/de/disclaimer.html>) und goldgas (<https://www.goldgas.de/datenschutz/datenschutzerklaerung>) zu entnehmen.

Jede Partei ist für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Meldepflichten im Falle von Datenschutzverletzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich an die zuständige Behörde und die Information von Betroffenen verantwortlich. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig, soweit dies zur Erfüllung der Melde- und Informationspflichten nötig ist.